

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 05.01.2024

Geschäftszeichen 020.06

Vorberatung Verwaltungsausschuss nicht öffentlich Sitzung am 29.01.2024

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 05.02.2024

BV 004/2024

Betreff: **Anpassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**  
**- Anpassung an Veränderungen der Gemeindeordnung**  
**- Erhöhung der Durchschnittssätze**  
**- Erhöhung der Aufwandsentschädigung**  
**- Reisekostenvergütung**

Anlagen: 1 - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
2 - Synopse Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.
2. Die Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Einsatz bei den stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen 2024 ein Erfrischungsgeld wie folgt:  
Einsatzzeiten:
  - a. bis zu 3 Stunden 40 €
  - b. von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 60 €
  - c. von mehr als 6 Stunden 80 €

Florian Ott  
Hauptamtsleiter

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

ja  nein

Maßnahme	Kosten
Erhöhung Durchschnittssatz Gemeinderat	13.000 €
Erhöhung pauschale Aufwandsentschädigung Gemeinderat	20.000 €
Erhöhung pauschale Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende	800 €
Erhöhung Durchschnittssatz Ortschaftsräte	6.700 €
Erhöhung Durchschnittssatz sonstige ehrenamtlich Tätige (überwiegend Wahlhelfer)	4.000 €
Mehrausgaben pro Jahr	44.500 €
Ausgaben pro Jahr (aktuell)	33.400 €
Jährlicher Gesamtaufwand:	77.900 €

### **Mittelbereitstellung im Haushalt**

Gemeinderat: SK 44220000 Kostenstelle 1110009000

Ortschaften: SK 44220000 Kostenstellen 1110009010, 1110009020, 1110009030, 1110009040, 1110009050

Wahlhelfer: SK 44250000, Auftrag L1210030000

## 2. Sachdarstellung

### **1. Anpassung an Veränderungen der Gemeindeordnung**

Einführung einer Erstattung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Nach § 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) werden künftig Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet. Das Nähere soll durch Satzung geregelt werden, d.h. jede Stadt und Gemeinde ist frei, bei der Ausgestaltung dieser Entschädigungsleistung. Die Entschädigung kann wahlweise durch Einzelabrechnung, Durchschnittssätze, oder pauschaliert erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Beiräte sowie Ortschaftsräte, für die entgeltliche Betreuung für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € gewährt wird.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

Der Anspruch muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft gemacht werden. Der Bürgermeister ist über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Entschädigung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

## **2. Ehrenamtlichen Entschädigung nach Durchschnittssätzen für ehrenamtlich Tätige**

### **A. Aktuell**

Entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 GemO werden für ehrenamtliche Tätigkeiten Durchschnittssätze gebildet. Näheres ist durch Satzung zu regeln.

Von der ehrenamtlichen Entschädigung nach Durchschnittssätzen profitieren aktuell alle ehrenamtlich Tätigen. Somit auch die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte.

Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die Entschädigung erfolgt derzeit wie folgt:

1. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a. bis zu 3 Stunden 20 €
  - b. von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 36 €
  - c. von mehr als 6 Stunden 51 €
2. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeitaufwand wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (=zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
3. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Höchstentschädigung nach Ziffer 1 nicht übersteigen.
4. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Darüber hinaus wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen für die Fraktionsarbeit eine Aufwandsentschädigung gewährt. Jedes Fraktionsmitglied (Gemeinderat/Gemeinderätin) erhält je Monat einen Grundbetrag von 10 €, wobei Fraktionsvorsitzende zusätzlich 3,50 € je Fraktionsmitglied/Monat gewährt wird.

### **B. Anpassung der ehrenamtlichen Entschädigung**

Die Arbeit eines Gemeinderates wird immer vielfältiger, zeitintensiver und auch anspruchsvoller. Neben der regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Beiräte, müssen sich die Gemeinderäte in die zu beschließenden und oft komplexen Themen in ihrer freien Zeit einarbeiten, einlesen und die Sitzungen in ihren Fraktionen vorbereiten. Als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger sind sie zu vielen Veranstaltungen, Projektgruppen, Eröffnungen, Besichtigungen und sonstigen Terminen eingeladen, die oft zeitintensiv sind, ihre Anwesenheit als Gemeinderat jedoch erwartet und auch vorausgesetzt wird. Auch sind sie in Ausübung ihres Amtes jederzeit Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger, egal ob Wochenende oder Feierabend. An sie werden Probleme herangetragen, Wünsche erläutert oder Unmut über bestimmte Entscheidungen des Gemeinderates geäußert. Die Gemeinderäte müssen für getroffene Entscheidungen geradestehen, oft ihre Meinung in der Bürgerschaft vertreten und Stellung beziehen. Auch die Aufgaben der Stadt werden immer vielfältiger, die Entscheidungen der Gemeinderäte gewichtiger und bedeutungsvoller, was die Arbeit von den ehrenamtlich Tätigen im Gemeinderat nicht leichter macht.

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten daneben auch bestellte sachkundigen Einwohner und vor allem auch ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Mittlerweile ist es sehr schwierig geworden, ehrenamtlich Tätige auch für kurzfristige Tätigkeiten als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für Landtags-, Kommunal-, Bundestags- oder auch Bürgermeisterwahlen zu gewinnen.

Die Regelungen zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger sind seit 23 Jahren unverändert. Aufgrund der seither deutlich veränderten Anforderungen an Gemeinde-/Ortschaftsräte und den insgesamt veränderten Rahmenbedingungen ist eine Anpassung der Entschädigung angemessen. Darüber hinaus wäre es auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber dem Ehrenamt, nach rund 23 Jahren die Entschädigungen anzuheben. Daher wird eine Erhöhung wie folgt vorgeschlagen:

1. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a. bis zu 3 Stunden 40 € (aktuell: 20€)
  - b. von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 60 € (aktuell: 36€)
  - c. von mehr als 6 Stunden 80 € (aktuell: 51€)
2. Der Grundbetrag je Fraktionsmitglied (Gemeinderat/Gemeinderätin) und Monat wird beim Gemeinderat auf 80 € angehoben (aktuell: 10 €/Monat).
3. Fraktionsvorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat haben im Vergleich zu 2001 deutlich mehr Verantwortung und vielfältigere Arbeit. Deshalb wird auch hier vorgeschlagen, den monatlichen Pauschalbetrag 6 € je Fraktionsmitglied/Monat zu erhöhen (aktuell: 3,50 €/Monat).

## **2.2 Entschädigung für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretungen des Bürgermeisters oder eines Ortsvorstehers**

Mit der Anpassung der Entschädigung gilt es aus Sicht der Verwaltung ebenfalls die bisherigen Regelungen zu konkretisieren. Daher schlägt die Verwaltung vor für länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretungen des Bürgermeisters bzw. eines Ortsvorstehers die Aufwandsentschädigung in Anwendung der Durchschnittssätze zu gewähren. Dies entspricht im Übrigen der aktuellen Vorgehensweise.

## **3. Anpassung der Reisekostenvergütung**

Im Rahmen der Überarbeitung der Entschädigungssatzung wird unter § 3 Reisekostenvergütung (a.F.) das Thema unter § 4 Reisekostenvergütung (n.F.) an das seit dem 01.01.2022 gültige Landesreisekostengesetz angepasst.